

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1909.**

**XX. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 16. August 1909.

**23.**

**Gesetz vom 19. Juni 1909,**

betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Pellagra.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca  
finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

In den von der Pellagra ergriffenen Gebieten der gefürsteten Grafschaft Görz und  
Gradisca sind Maßnahmen zu treffen, welche geeignet sind, die Lebensbedingungen der  
Bevölkerung zu verbessern.

Solche Maßnahmen sind insbesondere:

1. Die Errichtung und der Betrieb von Speisehäusern (Locande sanitarie);
2. die Errichtung und der Betrieb von Maistrockenöfen und Maislagerhäusern;
3. der Betrieb von Maisverkaufsmagazinen, in welchen gesunder Mais und Maisprodukte  
an die Bevölkerung abgegeben und gegen verdorbene oder minderwertige Ware einge-  
tauscht werden;

4. die Förderung von Brotbäckereien, welche von den Gemeinden in eigener Regie betrieben werden;
  5. die Errichtung und Erhaltung einer Pellagraheilanstalt (Pellagrosarium) und von Notspitälern für Pellagrafranke;
  6. die Belehrung der Bevölkerung über das Wesen der Pellagrakrankheit und über die Mittel zur Bekämpfung derselben;
  7. die Organisation einer Pellagrastatistik;
  8. die Förderung des landwirtschaftlichen Betriebes, industrieller Unternehmungen, öffentlicher gemeinnütziger Arbeiten und Bauten im Pellagragebiete, die Förderung von Unternehmungen zur Entsumpfung des Bodens und zur Abwehr der Gewässer namentlich in denjenigen Gebieten, wo Mais angebaut wird, und wo wegen der häufigen Überschwemmungen der Mais nicht zur vollen Entwicklung und zur vollkommenen Reife kommt.
- Die Wohngebäude, welche aus hygienischen Gründen als unbewohnbar erklärt werden, sollen auf Grund freiwilligen Übereinkommens mit den betreffenden Besitzern eingelöst werden.
- Das Pellagragebiet umfaßt alle jene Gemeinden, welche von der Statthalterei als von der Pellagra ergriffen erklärt werden.

## § 2.

Zur Bestreitung der Kosten der im § 1 bezeichneten Maßnahmen ist ein eigener Fonds (Pellagrafonds) zu errichten, welcher durch Beiträge des Staates und des Landes aus den hiezu verfassungsmäßig bewilligten Mitteln sowie durch sonstige Zuflüsse gebildet wird.

## § 3.

Der Statthalter im Einvernehmen mit dem Landesauschusse verwaltet den Pellagrafonds und trifft die im § 1 bezeichneten Maßnahmen.

Der Voranschlag für das Jahreserfordernis des Pellagrafonds unterliegt der Zustimmung des Landesauschusses und der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

## § 4.

Als beratendes und begutachtendes Organ in den im § 1 bezeichneten Angelegenheiten wird eine Kommission (Pellagrakommission) mit dem Sitze bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gradisca eingesetzt.

Der k. k. Bezirkshauptmann in Gradisca oder der von ihm bestimmte Stellvertreter führt in dieser Kommission den Vorsitz und leitet die Verhandlungen.

Stimmberechtigte Kommissionsmitglieder sind:

1. Der k. k. Landes-sanitäts-Referent oder in dessen Stellvertretung der k. k. Landes-sanitäts-Inspektor;
2. ein vom Landesauschusse entsendeter Vertreter;
3. ein von der k. k. landwirtschaftlichen Gesellschaft in Görz entsendeter Vertreter;
4. ein Delegierter der Handels- und Gewerbekammer in Görz;

5. der k. k. Bezirksarzt in Gradisca;
6. ein Mitglied der Ärztekammer für Görz-Gradisca;
7. ein Ingenieur der staatlichen Bauabteilung in Görz.

Der Vorsitzende dirimiert bei Gleichheit der Stimmen.

Dem Vorsitzenden steht es frei, eventuell auch andere fachkundige Personen ständig oder fallweise den Sitzungen als außerordentliche Mitglieder der Kommission beizuziehen.

Die außerordentlichen Mitglieder beteiligen sich an der Beratung, nicht aber an der Abstimmung. Ausgenommen sind nur jene, welchen vom Präsidenten ein Referat zugeteilt wird.

#### § 5.

Der Statthalter wird vor allen wichtigen Maßnahmen, welche auf Grund des § 1 dieses Gesetzes getroffen werden sollen, das Gutachten der Kommission einholen.

Die Kommission kann auch aus eigener Initiative solche Maßnahmen anregen.

Die Geschäftsführung der Kommission wird durch eine Instruktion geregelt, welche der Statthalter im Einvernehmen mit dem Landesauschusse erläßt.

#### § 6.

Die Kommission tritt in Gradisca zusammen.

Mitgliedern, welche nicht in Gradisca ihren Wohnsitz haben, wird eine Reisekostenentschädigung aus dem Pellagrafonds gewährt, deren Höhe vom Statthalter im Einvernehmen mit dem Landesauschusse festgesetzt wird.

Für Mitglieder, welche Staatsbeamte sind, gelten die bezüglichlichen Normen.

#### § 7.

Die politischen Behörden erster Instanz sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieses Gesetzes berufen.

Die Gemeindevorsteher sind verpflichtet, die politischen Behörden bei der Ausführung dieses Gesetzes zu unterstützen.

#### § 8.

Die Gemeinbeärzte sind verpflichtet, innerhalb ihres Amtsprengels über Verlangen der politischen Behörden, bei der Durchführung dieses Gesetzes, und zwar insbesondere bei der Überwachung der im § 1, Punkt 1 bis 5, bezeichneten Anstalten und Vorkehrungen mitzuwirken.

#### § 9.

Gemeinbeärzte, welche den ihnen auf Grund dieses Gesetzes erteilten Aufträgen der Behörden nicht nachkommen, sind von der politischen Bezirksbehörde an Geld mit 5 bis 50 K zu bestrafen.

#### § 10.

Für die technische Untersuchung von Lebensmitteln, insoferne dieselbe zum Zwecke der Bekämpfung der Pellagra erforderlich ist, wird im Sinne des § 25 des Gesetzes vom

16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897 (Lebensmittelgesetz), anschließend an die landwirtschaftliche Versuchstation in Görz vom Lande eine eigene Untersuchungsanstalt für Mais und Maisprodukte unter Beitragsleistung des Pellagrafonds errichtet.

§ 11.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 12.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Wien, am 19. Juni 1909.

**Franz Joseph** m. p.

**Saerdtl** m. p.